

Bundessozialgericht
- 8 RU 176/74 -

Verkündet am
19. August 1975

Amtsinspektor
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und S c h u c h m a n n für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 1974 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

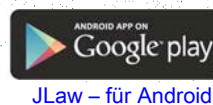
Die Beteiligten streiten um die Berechtigung der Beklagten, dem Kläger die Dauerrente zu entziehen.

Der Kläger trat am 28. Mai 1969 bei seiner Berufstätigkeit als Schlosser mit dem rechten Fuß auf einen aus einem Gerüstbrett herausragenden Nagel. Diese Verletzung machte eine längere stationäre Behandlung erforderlich. In seinem ersten Rentengutachten vom 24. Januar 1970 schätzte Dr. K. die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) vom 25. August bis 24. November 1969 auf 20 v.H. und für weitere vier Monate auf 10 v.H. . Mit ihrem Bescheid vom 25. März 1970 gewährte die Beklagte dem Kläger wegen der Unfallfolgen für die Zeit vom 25. August 1969 bis zum 31. Januar 1970 eine vorläufige Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. und lehnte es zugleich ab, die Rente über diesen Zeitpunkt hinaus zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) änderte diesen Bescheid ab und verurteilte die Beklagte, dem Kläger über den 31. Januar 1970 hinaus die vorläufige Rente nach einer MdE um 20 v.H. zu gewähren (Urteil vom 26. Oktober 1970, Bl. 20, 21 SG-Akte 2 U 67/70). Die Berufung der Beklagten wurde als unzulässig verworfen (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts -LSG- vom 8. September 1971, Bl. 78 ders. Akte).

Dr. L. nahm in seinem zweiten Rentengutachten vom 17. Januar 1972 gegenüber den Befunden des ersten Rentengutachtens insofern eine deutliche Besserung an, als nunmehr völlig seitengleiche Umfangmaße an beiden Beinen vorlägen und sich die Beweglichkeit der Grundgelenke der zweiten und dritten Zehe rechts gebessert hätten. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei durch Unfallfolgen nicht mehr gemindert, so daß eine weitere Besserung nicht zu erwarten sei. Daraufhin entzog die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 28. Januar 1972 die "Dauer"rente mit Ablauf des Monats Mai 1972 mit der Begründung, eine funktionelle Beeinträchtigung des rechten Fußes und des rechten Beines liege nicht mehr vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit seiner Klage hat der Kläger eine Besserung der Befunde gegenüber dem ersten Rentengutachten bestritten. Schon im Zeitpunkt des ersten Rentenbewilligungsbescheides vom 25. März 1970 habe eine unfallbedingte MdE nicht mehr vorgelegen. Das SG hat den Bescheid vom 28. Januar 1972 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger über den 31. Mai 1972 hinaus die Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. zu gewähren (Urteil vom 5. Februar 1973). Nachdem die Beklagte auch dieses Urteil mit der Berufung angefochten hatte, hat das LSG u.a. den Orthopäden Prof. Dr. H. [Name] als weiteren Sachverständigen gehört und sodann die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 18. Juni 1974). Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt, eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebenden Verhältnisse liege nicht vor. Zur Feststellung der wesentlichen Änderung im Sinne von § 622 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) seien zum Vergleich diejenigen Verhältnisse heranzuziehen, die für die Verpflichtung der Beklagten zur Weitergewährung der vorläufigen Verletztenrente mit dem Urteil des SG Itzehoe vom 26. Oktober 1970 maßgeblich gewesen seien. Nicht dagegen diejenigen des ersten Rentengutachtens des Dr. K. [Name] vom 24. Januar 1970. Feststellung in diesem Sinne könne auch ein Urteil sein, wenn der Unfallversicherungsträger - wie hier - einen Ausführungsbescheid pflichtwidrig unterlassen habe. Die Verurteilung der Beklagten sei seinerzeit auch nicht etwa nur aus formellen Gründen und ohne Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt; das SG habe vielmehr der Klage ausschließlich deshalb stattgegeben, weil es der Auffassung gewesen sei, daß die in § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer vorläufigen Rente nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme über den 31. Januar 1970 hinaus gegeben gewesen seien. Diese Feststellung einer Mindest-MdE von 20 v.H. gelte nach der zeitlich unbegrenzten Verurteilung der Beklagten auch für den Tag des Urteils, den 26. Oktober 1970. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seien jedoch die Unfallfolgen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- wenn man mit Prof. Dr. H. [REDACTED] für Januar 1970 eine MdE von 10 v.H. annehme - jedenfalls am 26. Oktober 1970 voll ausgeheilt gewesen und hätten keine MdE mehr bedingt. Nach diesem Zeitpunkt habe daher keine wesentliche Änderung mehr eintreten können.

Die Beklagte hat die von dem LSG zugelassene Revision eingeleitet; sie trägt u.a. vor, im Gegensatz zu der Auffassung des LSG sei sie berechtigt gewesen, dem Kläger die Rente mit Ablauf des Monats Mai 1972 zu entziehen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO liege sowohl gegenüber den Verhältnissen, die der ersten Rentenbewilligung zugrunde gelegen hätten, als auch gegenüber denen zur Zeit des Urteils des SG Itzehoe vom 26. Oktober 1970 vor. Wenn eine meßbare MdE Anfang 1972 nicht mehr vorgelegen habe, so müsse eine wesentliche Änderung gegenüber den Feststellungen des ersten Rentengutachtens von Dr. K. [REDACTED] eingetreten sein, weil dieser noch eine MdE um 20% festgestellt habe. Das SG Itzehoe habe - auch nach der Auffassung des LSG - für den 26. Oktober 1970 ebenfalls eine MdE um 20% festgestellt, so daß auch insoweit eine wesentliche Änderung eingetreten sei. Im übrigen habe sie mit ihrem Bescheid vom 25. März 1970 insoweit eine erste negative Dauerrentenfeststellung getroffen, als sie dem Kläger über den 31. Januar 1970 hinaus die Rente versagt habe. Dabei sei es geblieben, denn das SG Itzehoe habe die Beklagte seinerzeit nur verurteilt, dem Kläger über den 31. Januar 1970 hinaus eine "vorläufige" Rente zu gewähren. Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall sei die Rente nur aus bloßem Entgegenkommen gezahlt worden und habe deshalb jederzeit widerrufen werden können. Das angefochtene Urteil sei in seiner Begründung schlechterdings gar nicht oder nur mit Mühe zu verstehen. Die Gedankengänge und Ausführungen seien bedenklich und verschlungen. Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 1974 wurde noch ein Verstoß des LSG gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerügt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen
LSG vom 18. Juni 1974 und des SG Itzehoe
vom 5. Februar 1973 aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,
Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beklagte habe die Möglichkeit, vor Ablauf der Zweijahresfrist die negative Dauerrente festzustellen, ungenutzt verstreichen lassen.

II

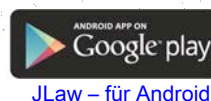
Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Beklagten ist durch Zulassung statthaft. Sie ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen ist.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die Entziehung der dem Kläger gewährten 20%igen Rente nur unter den Voraussetzungen des § 622 Abs. 1 RVO zulässig war, d.h. nur dann, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Leistung maßgebend waren, eine wesentliche Änderung eingetreten war. Lediglich die erste Feststellung der Dauerrente setzt eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus (§ 1585 Abs. 2 Satz 2 RVO). Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß mit dem Bewilligungsbescheid vom 25. März 1970 eine erste (negative) Dauerrentenfest-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellung erfolgt sei, übersieht aber, daß dieser Bescheid mit dem rechtskräftig gewordenen Urteil des SG Itzehoe vom 26. Oktober 1970 gerade in diesem Punkt geändert worden ist, indem das SG die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger die vorläufige Rente über den 31. Januar 1970 hinaus, d.h. ohne zeitliche Begrenzung weiterzugewähren. Die Beklagte hat danach zunächst keine Neufeststellung getroffen, so daß diese Rente nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall automatisch zur Dauerrente wurde (§ 622 Abs. 2 Satz 1 RVO).

Mit Ausnahme des hier unstreitig nicht in Betracht kommenden § 1744 RVO bietet allein § 622 Abs. 1 RVO die Möglichkeit der Neufeststellung einer Dauerrente zu Ungunsten des Versicherten (vgl. u.a. BSG 11, 226, 229, 230; 14, 10, 13 ff; 18, 84, 90 ff; SozR Nr. 10 zu § 608 RVO aF sowie das un veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1974 - 8 RU 35/73 -). Eine die Neufeststellung (Entziehung) der Rente rechtfertigende Änderung der Verhältnisse ist jedoch nur gegeben, wenn die der früheren Feststellung zugrunde liegenden tatsächlichen, d.h. objektiven Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und diese Änderung nachweisbar ist (BSG 7, 8; 10, 72, 75; 13, 89, 90; SozR Nr. 10 zu § 608 RVO aF sowie das bereits zitierte Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1974 mit weiteren Nachweisen). Die Revision nimmt daher insoweit zu Unrecht an, eine wesentliche Änderung liege gegenüber dem Zeitpunkt des Urteils des SG Itzehoe vom 26. Oktober 1970 schon deshalb vor, weil in diesem Urteil eine MdE um 20 v.H. rechtskräftig festgestellt sei und zur Zeit der Rentenentziehung eine meßbare MdE nicht mehr bestanden habe.

Das LSG hat die am 26. Oktober 1970 (erstes Urteil des SG Itzehoe) tatsächlich bestehenden Verhältnisse mit denen zur Zeit der Rentenentziehung verglichen und dabei eine Änderung der durch die Folgen des Unfalls vom 28. Mai 1969 bedingten MdE nicht feststellen können, weil diese bereits am 26. Oktober 1970 objektiv keine MdE mehr bedingt hätten. Ob die von dem LSG vertretene Rechtsauffassung zutrifft,



die Feststellung einer Leistung im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO könne auch in einem Urteil getroffen werden, kann im vorliegenden Falle letztlich unentschieden bleiben. Denn die für eine solche Feststellung der Leistung maßgebenden Verhältnisse könnten zur Feststellung einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO zum Vergleich nur dann herangezogen werden, wenn, wovon das LSG auch ausgegangen ist, in einem solchen Urteil Feststellungen über die objektiv im Zeitpunkt des Urteils vorliegenden Verhältnisse getroffen worden sind, d.h. eine Verurteilung zur Leistung nicht nur aus formalen Gründen erfolgt ist. Zu Recht führt der 2. Senat des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 27, 244, 245) aus, daß es in diesem Zusammenhang nicht auf die formelle Seite der Feststellung entscheidend ankomme, rechtlich bedeutend ist vielmehr der materielle Inhalt der Feststellung. Ist der Versicherungs-träger wie hier verurteilt worden, die bisherige Rente weiterzuzahlen, so hängt es von der Auslegung des Urteils ab, ob für die Entscheidung bedeutsame tatsächliche Verhältnisse als "maßgebend gewesen" im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO heranzuziehen sind (BSG 26, 227, 228). Das ist nach Auffassung des erkennenden Senats dann nicht möglich, wenn die Verurteilung nur deshalb erfolgt ist, weil eine Änderung in den Verhältnissen nicht eingetreten war, weil insoweit lediglich ein Vergleich der der früheren Feststellung zugrunde liegenden Verhältnisse mit denen zur Zeit der Entscheidung erforderlich ist, ohne daß eine erneute unabhängige, objektive und dem tatsächlichen Zustand der Unfallfolgen gerecht werdende Bewertung erfolgt. Zwar müssen die Verhältnisse zur Zeit der Entscheidung festgestellt werden, um sie mit den früheren vergleichen zu können. Diese Verhältnisse sind aber nicht für die "Feststellung der Leistung" - hier der MdE für die Rentenbemessung - im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO maßgebend, obwohl sie die Voraussetzung für die Verurteilung zur Weiterzahlung der Rente bilden. Die Leistung selbst ist mit dem vorusgegangenen Akt festgestellt, mit dem die Verhältnisse zuletzt unabhängig von früheren Entscheidungen be-



wertet worden sind. Diese Verhältnisse bleiben weiterhin maßgebende Vergleichsgrundlage dafür, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine wesentliche Änderung eingetreten ist, die eine Neufeststellung (Entziehung) der Leistung erlaubt. War eine vorläufige Rente festgestellt, die durch Zeitablauf (§ 622 Abs. 2 Satz 1 RVO) zur Dauerrente geworden ist, so sind für den Eintritt einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO die Verhältnisse zum Vergleich heranzuziehen, die der letzten Feststellung der vorläufigen Rente im oben genannten Sinne zugrunde gelegen haben (BSG 27, 244 ff).

Zu Recht wendet sich die Revision sinngemäß dagegen (vgl. Schriftsatz S. 5 Ziff. 11 und S. 12/13 Ziff. 25), daß das LSG als für die "Feststellung der Leistung maßgebend" die Verhältnisse zur Zeit des ersten Urteils des SG Itzehoe (26. Oktober 1970) angesehen hat. Sie greift mit ihren Ausführungen, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch sinngemäß insoweit die Beweiswürdigung des LSG als fehlerhaft (§ 128 Abs. 1 SGG) an. Außerdem hat sie sich in rechtlicher Hinsicht zutreffend auf die Rechtsprechung des BSG in Band 27, 244 bezogen (Schriftsatz vom 28. Januar 1975), mit dem Hinweis, daß von dem Bescheid vom 25. März 1970 hätte ausgegangen werden müssen.

Diese Rügen greifen durch, denn es ist nicht folgerichtig und entspricht nicht dem Akteninhalt, wenn das LSG aus den Entscheidungsgründen des Urteils vom 26. Oktober 1970 folgert, das SG habe festgestellt, die Unfallfolgen minderten den Kläger auch noch am 26. Oktober 1970 um 20 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit.

Die Entscheidungsgründe des genannten SG-Urteils sind nicht lückenlos in ihren Folgerungen. So heißt es zwar im 4. Absatz, das Gericht sehe es als erwiesen an, daß der Kläger auch noch nach dem 31. Januar 1970 in einem rentenberechtigenden Grade in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen sei. Das SG bezieht sich hierbei aber auf die in den Akten befindlichen Krankenunterlagen, insbesondere auf die Gutachten



- 9 -

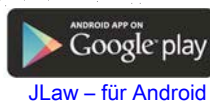
von Dr. K~~.....~~, Dr. Sch~~.....~~, und Dr. M~~.....~~ und folgt dann eindeutig den Ausführungen von Dr. M~~.....~~, wonach in der Zeit der Rentengewährung und zur Zeit der Rentenentziehung die gleichen objektiven Befunde vorgelegen hätten, d.h. eine Änderung in den Verhältnissen nicht eingetreten sei, die die Entziehung der Rente rechtfertigen könnte. Ob diese Beurteilung der Rechtslage entsprach, ist nicht entscheidend, insbesondere nicht, ob das SG eine Verurteilung zur Weiterzahlung der vorläufigen Rente nicht hätte aussprechen dürfen, ohne festgestellt zu haben, daß der Kläger auch noch am 26. Oktober 1970 objektiv um 20 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Insbesondere widerspricht aber der Schluß des LSG auf S. 12 des angefochtenen Urteils, das SG habe eine solche MdE für die Zeit nach dem 31. Januar 1970 und auch für den 26. Oktober 1970 festgestellt, den vom SG zur Begründung seiner Entscheidung verwerteten Beweismitteln. Dr. K~~.....~~ hatte in seinem Gutachten vom 24. Januar 1970 schon ab 25. November 1969 nur noch eine MdE um 10 v.H. angenommen und Dr. M~~.....~~ im Termin vom 26. Oktober 1970 ausgeführt, er halte eine Bewertung der MdE mit 20 v.H. auch schon seit dem 25. August 1969 für zu hoch, sehe aber keine Änderung in der Zeit vom 25. August bis 24. November 1969, während Dr. Sch~~.....~~ am 3. November 1969 überhaupt keine MdE geschätzt hatte. Feststellungen über den Grad der MdE für die Zeit nach dem 31. Januar 1970 bzw. 24. November 1969 hatte das SG sonach überhaupt nicht getroffen und auch insoweit keine Beweise erhoben. Dem steht auch nicht die Formulierung des Beweisbeschlusses des SG vom 2. Oktober 1970 für die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1970 entgegen, denn Dr. M~~.....~~ hatte sich darauf nur im wesentlichen - außer der Krankheitsgeschichte - in dem oben genannten Sinne geäußert. Wenn das LSG daher meint, das SG habe die Bewertung der MdE bis zum 31. Januar 1970 für objektiv richtig gehalten und auch noch für den 26. Oktober 1970 dieselbe MdE für gerechtfertigt gehalten, weil keine Änderung eingetreten sei, so ergibt sich nach Auffassung des Senats sowohl aus den Entscheidungsgründen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

als auch aus der Beweisführung des SG gerade das Gegenteil. Das Beweisergebnis hatte sich dem SG so dargestellt, daß kein Gutachter über den 24. November 1969 hinaus eine rentenberechtigende MdE angenommen, die Beklagte dem Kläger aber dennoch die Rente bis zum 31. Januar 1970 gewährt hatte, so daß das SG - zu Recht oder zu Unrecht - gefolgert hatte, die Beklagte sei zur Weitergewährung der Rente verpflichtet, weil keine wesentliche Änderung nach dem Endzeitpunkt (den das SG als Entziehung bezeichnet) eingetreten sei.

Da somit das Urteil des SG Itzehoe vom 26. Oktober 1970 keine "Feststellung der Leistung" im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO enthält, können die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse nicht zum Vergleich für den Eintritt einer wesentlichen Änderung im Zeitpunkt der Entziehung der Dauerrente (Ablauf des Monats Mai 1972) herangezogen werden. Maßgebend ist vielmehr der Bescheid vom 25. März 1970.

Inwieweit der angefochtene Bescheid vom 28. Januar 1972 aus anderen Gründen gerechtfertigt ist, etwa weil gegenüber den dem Bescheid vom 25. März 1970, der eine "Übergangs- und Schonrente" bewilligte, zugrunde liegenden Verhältnisse eine wesentliche Änderung eingetreten ist, konnte der Senat nicht entscheiden, weil das LSG insoweit keine Feststellungen getroffen hat. Diese wird es bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung nachzuholen haben.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Ob in dem erst am 10. Dezember 1974 eingegangenen
Schriftsatz der Beklagten eine hinreichend substantiierte
Rüge der Verletzung des § 103 SGG rechtzeitig erhoben
worden ist, konnte unter den gegebenen Umständen dahin-
gestellt bleiben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)